Stand: 9.04.2013

Leitlinien zum Schutz des Kindeswohls

Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII in den Städten

Alsdorf
Eschweiler
Herzogenrath
Stolberg
Würselen

erarbeitet im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „ASD-Leiter in der Städteregion Aachen“
Ausarbeitung: Norbert Latz, Michael Raida
Unter Mitwirkung von:
Stefan Pietsch
Dagmar von Heiss

Leitlinien zum Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII

Inhalt

1. Einleitung

2. Rechtliche Grundlagen

3. Handlungsempfehlung
3.1 Individuelle Fallbearbeitung/ Gewichtige Anhaltspunkte
3.2 Handlungsstandards
3.3 Lückenschluss von Jugendamt zu Jugendamt
3.4 Sorgfaltspflicht beim Umzug von Klienten
3.5 Unterstützung der fallzuständigen Fachkraft
3.6 Dokumentation
3.7 Kooperation mit anderen Institutionen

4. Organisationsregelung im Jugendamt
4.1 Regelung für Pflegestellen/Erziehungsstellen, stationärer Jugendhilfe und Kinder/Jugendliche ohne Wohnsitz

5. Beschaffung von Informationen
5.1 Datenschutz

6. Nachwort

7. Indikatorenliste

1. Einleitung

Die Handlungsempfehlungen formulieren die zentralen Standards qualifizierter Jugendamtsarbeit in Fällen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen. Diese Empfehlung spiegelt die „Regeln der fachlichen Kunst“ im Umgang mit schwierigen und schwer zu deutenden Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen wieder und verfolgen das Ziel, strukturell existierende Unsicherheiten in der Einschätzung und im Umgang mit sozialpädagogisch-relevanten Mangel- und Gefährdungssituationen junger Menschen soweit wie möglich zu reduzieren und ein fachlich tragfähiges Handeln trotz der unsicheren Situation möglich zu machen.

Handlungsempfehlungen und Indikatorenmodell sind also für den bestimmten Ausschnitt beruflichen Handels des Jugendamtes als Wächterinstanz über das Kindeswohl entwickelt worden. Sie müssen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung oder bei festgestellter Kindeswohlgefährdung angewandt werden bzw. zum Einsatz kommen.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist ein Ziel der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Diese Aufgabe gewinnt besondere Bedeutung im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung. Der Schutz als Maßnahme gegen Kindeswohlgefährdung hat eine doppelte Aufgabenstellung:

Hilfe durch Unterstützung: zum einen geht es darum, Kindeswohl dadurch zu sichern, dass vor allem Eltern / Personensorgeberechtigte in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt und gestärkt werden. Die Erziehungsverantwortung bleibt somit bei den Eltern.

Hilfe durch Intervention: daneben sichert die Jugendhilfe anstelle der Eltern / Personensorgeberechtigten, falls diese nicht bereit oder in der Lage sind, durch Intervention das Wohl des Kindes. Dies geschieht durch Anrufung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII des Familiengerichts mit dem Ziel, eine Entscheidung nach §§ 1666, 1666 a BGB und anschließender Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach §§ 27 ff. SGB VIII oder in akuten Notfällen durch Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII. Insofern ist das staatliche Wächteramt in dieser Doppelfunktion zu sehen:

Hilfe für das Kind durch die Unterstützung der Eltern und Hilfe für das Kind durch Intervention.

Eine Entscheidung ist immer nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu treffen und setzt eine Einschätzung der Art und Schwere der Kindeswohlgefährdung voraus. Mit dem § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) ist eine weitere Differenzierung des Schutzauftrages formuliert. Es sind fachliche Standards, wie kollegiale Beratung, Zusammenarbeit mit anderen Diensten und die Anrufung des Familiengerichts verpflichtend geregelt. Nun ist es in der Praxis nicht leicht zu unterscheiden, ob es sich im konkreten Fall um eine Kindeswohlgefährdung oder um ein erzieherisches Fehlverhalten der Eltern/ Personensorgeberechtigten handelt. Unter einer

Vielzahl von Definitionen zur Umschreibung einer Kindeswohlgefährdung erscheint die Definition des Landschaftsverbandes Rheinland am treffendsten:
„Einem Kind / Jugendlichen droht mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung des eigenen Wohls, wobei ein Erziehungsdefizit alleine nicht ausreicht, wenn Lebens- und Gesundheitsgefahren, insbesondere Kindesvernachlässigungen, Kindesmisshandlungen, Kindesmissbräuche, entwürdigende Maßnahmen sowie Rechtsmittelformen der Freiheitsbeschränkung bzw. Freiheitsentziehung vorliegen.“

Die Begriffe Vernachlässigung, Misshandlung und sexuelle Misshandlung werden im Abschnitt 6 „Indikatoren“ ausführlich beschrieben.

Das gesetzlich in § 8a Abs.1 SGB VIII vorgeschriebene Verfahren der Gefährdungseinschätzung ist eine *Pflichtaufgabe* des Jugendamtes (seiner Fachkräfte). Die Nichteinhaltung dieses Verfahrens trotz festgestellter gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung kann schon deshalb ein strafrechtlich relevanter Pflichtverstoß im Kontext der Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII sein.

3. Handlungsempfehlungen

3.1 Individuelle Fallbearbeitung/ Gewichtige Anhaltpunkte

Das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen ist das Auslösungsmerkmal für die Wahrnehmung des Schutzauftrages. Konkreten Hinweisen oder ernst zunehmenden Vermutungen über eine solche Kindesgefährdung müssen die Fachkräfte des Jugendamtes nachgehen. Solche gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung können nur nach entsprechender Genauigkeit und Dichte der Information zum Beispiel sein:

- unzureichende Ernährung der Kinder
- fehlende ärztliche oder medizinische Behandlung der Kinder
- nicht plausible erklärbare körperliche Verletzungen der Kinder
- Aufsichtspflichtverletzungen
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung von Kindern
- Gewaltanwendungen in der Familie/häusliche Gewalt
- starke Suchterkrankungen oder psychische Erkrankungen mit eingeschränkter Steuerungsfähigkeit der Eltern und
- weiterer Hinweise.

Solche Anhaltspunkte sind jedoch nicht als Situationen zu interpretieren, die Automatismen im Handeln des Jugendamtes auslösen müssen. In jedem einzelnen Fall wird insbesondere auch deutlich abhängig vom Alter des Kindes – zu prüfen und zu bewerten sein, ob Anhaltspunkte als gewichtig einzustufen sind und welche ggf. abgestuften Reaktionen solche Informationen auslösen müssen (vom sofortigen Hausbesuch über eine qualifizierte Fremdmelderberatung bis hin zu einer Einladung der Familie ins Amt). Die Einschätzung der Gewichtigkeit einer Information als Anhaltspunkt für Gefährdungen muss angemessen dokumentiert werden.

Bei einem Verdacht auf eine **akute Kindeswohlgefährdung** sind folgende Handlungsstandards einzuhalten:

- Sammeln von erreichbaren Informationen, um die Situation einschätzen zu können (Rechtlich abgesichert ist diese Informationsbeschaffung durch den allgemeinen sozialrechtlichen Untersuchungsgrundsatz des § 20 SGB X)

- kurze Protokollierungen der Erstbewertung der Informationen

- Verwendung des Diagnose-, Bewertungs- und Beurteilungsbogen

- kurze Beratung mit mind. einer weiteren Fachkraft, möglichst in einer kleinen Gruppe zur Einschätzung des Akutcharakters und der möglichen Dimension der Krise, Prüfung des Tatsachenmaterials

- zeitnahe Informationen und Rücksprache mit der Leitung, um die weiteren Handlungsschritte abzusprechen

- Vorbereitung der Intervention, Erkunden von freien Plätzen einer möglichen Inobhutnahme in einer geeigneten Einrichtung

- Hausbesuch je nach Bewertung der Situation noch am Tag der Krisenmeldung: Hausbesuch zu zweit mit einer vorher abgesprochenen Rollenaufteilung (Wer beobachtet? Wer hat welche Rolle beim Gespräch mit Elternteilen oder mit anderen einzubeziehenden Personen? etc.)

- Gegenüber den Eltern und weiteren am Ort anwesenden Personen die Situation erklären und Zweck der Intervention transparent machen (Anlass der Intervention, Kontrollcharakter, Überprüfungsmaßstäbe, Anforderungen an die Eltern etc.)

- In Augenscheinnahme *aller* Kinder und auch der persönlichen *Umgebung* wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Die Frage der Erforderlichkeit stellt sich in besonderem Maße im Hinblick auf die Einschätzung der Gefährdung bei Säuglingen und Kleinkindern.

- Erörterung der Gefährdungssituationen mit den Personensorgeberechtigten und (entsprechend dem Alter) mit dem Kind/ dem Jugendlichen

- Abklärung und Bewertung der Gefährdungssituation, Mitteilung der Bewertungen zur Gefährdungssituation an die Eltern und je nach Beratung mit der zweiten Fachkraft, Entscheidung der weiteren Schritte

- Überprüfung einer erforderlichen Anrufung des Familiengerichts. Die Anrufung des Familiengerichts kann und sollte erfolgen, wenn eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung von den ASD-Fachkräften eingeschätzt und begründet wird und die Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr durch Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung nicht besteht oder nicht hergestellt werden kann (Gem. §8a Abs. 2u.3 SGB VIII)

- Bei einer Entscheidung, das Kind in der Familie zu lassen: konkrete und präzise Vereinbarungen mit den Eltern zu Zeitraum und der Art der weiteren Überprüfung, genaue Benennung von Anforderungen an die Eltern, Verdeutlichung von Konsequenzen im Fall der mangelnden Umsetzung der Anforderungen

- Dokumentation dieser Anforderungen und Festlegung der genauen Modalitäten der Kooperation mit weiteren Institutionen (Ärzte, Kitas, Schule etc.)

- Aufstellung eines Schutzplanes/Elternvereinbarung

- bei einer Einschätzung, dass eine dringende und unmittelbare Gefahr für das Kindeswohl besteht, bei der die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann: Inobhutnahme des/der Kindes/er (gem. § 42 SGB VIII) und zeitnahe schriftliche Information (Stellungnahmen) an das Familiengericht
- nach Überprüfung der Verhältnisse umgehende Rücksprache/Information und Klärung der weiteren Schritte mit dem Vorgesetzten

Beim Übergang von einer Bewältigung der akuten Krisensituation zu einer geregelten Hilfe zur Erziehung werden genaue Einschätzungen im Hinblick auf Defizite und Ressourcen der Eltern und ihres sozialen Umfelds erforderlich. Mit dem Träger der freien oder privaten Einrichtung der Jugendhilfe, die mit der Hilfeleistung beauftragt wird, müssen genaue schriftliche Absprachen getroffen werden hinsichtlich der spezifischen Hilfeart von nun möglichen methodischen Erfordernissen und den Kontrolltätigkeiten sowie der Mitteilungspflichten an das Jugendamt bei neuen Gefährdungssituationen.

3.3 Lückenschluss von Jugendamt zu Jugendamt

Der neu eingeführte Absatz 5 in § 8a SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, dem gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, diese zeitnah dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendamt mitzuteilen, damit letzteres den Schutzauftrag erfüllen kann.
Diese Zusammenarbeit kann bei einem Umzug zustande kommen, wenn ein unzuständiges Jugendamt über eine Kindeswohlgefährdung informiert wird oder durch unterschiedliche Aufenthalte von Eltern und Kindern.

3.4 Sorgfaltspflicht beim Umzug von Klienten

In einem Fall, bei dem im Hilfeverlauf eine akute Bedrohung des elementaren Kindeswohls vorgelegen hat oder wenn nach Einschätzung nach der fallzuständigen Fachkraft zu befürchten ist, dass durch den Umzug der Personensorgeberechtigten diese in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes wechselt, besteht eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Fallübergabe gem. § 86 c Abs. 2 SGB VIII. Um das Kind vor einer möglichen Gefährdung zu schützen, muss die Fachkraft, die diesen Fall vorher bearbeitet hat, dem neu fallzuständigen Jugendamt bzw. der dort zuständigen Fachkraft mögliche Gefährdungstatbestände mitteilen und Kenntnis geben über die bisherigen Vereinbarungen zu Hilfen für die Personensorgeberechtigten und die Kontrollen gegenüber den Personensorgeberechtigten (§ 8a Abs.5 SGB VIII). Die Fallabgabe bzw. die weitergegebenen Informationen sollen protokolliert und von

beiden Fachkräften gegengezeichnet werden oder müssen von dem neu zuständigen Jugendamt schriftlich bestätigt werden. Liegen Gefährdungstatbestände vor, muss der ASD des neu zuständigen Jugendamtes unterrichtet und tätig werden und zwar bevor die wirtschaftliche Jugendhilfe den Fall abgegeben hat, bzw. die wirtschaftliche Jugendhilfe des neu zuständigen Jugendamtes seine Zuständigkeit erklärt hat.

Bei der Fortsetzung der Leistung, die der Hilfeplanung nach § 36 Abs.2 SGB VIII unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten, das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Mensch oder der Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII sind zu beteiligen.

Ein Absehen der Beteiligung der Familie an dem Übergabegespräch ist möglich, wenn der Schutz der Kinder in Frage gestellt wird, bei einer Weigerung der Familie oder ein zeitnahes Gespräch, aufgrund der Entfernung, mit allen Beteiligten nicht möglich ist.

3.5 Unterstützung der fallzuständigen Fachkraft

In jedem Fall einer akuten Bedrohung / einer möglichen Bedrohung des Kindeswohls werden von der fallführenden Fachkraft eine Prognoseentscheidung verlangt, ob ein Eingreifen -und wenn ja: in welcher Form- eine Intervention erforderlich ist und bei welcher Form der Intervention welche Folgen für einen weiteren Hilfeverlauf möglicherweise auftreten. Weil Prognoseentscheidungen gefordert werden, bei denen eine a priori Festlegung von Eingriffsschwellen und eine genaue Kalkulation der Konsequenzen für die weitere Hilfegestaltung nicht möglich sind, bedarf es einer kompetenten, regelmäßigen, transparenten und verbindlichen, nicht von zufälligen Konstellationen abhängigen, kollegialen Beratung im Team. Hierdurch soll eine Verbesserung des Fallverstehens und Einschätzung erreicht werden. Dies ermöglicht auch ein Erlernen von den Erfahrungen, Kenntnissen und Sichtweisen anderer Kollegen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine wirksame Unterstützung der fallverantwortlichen Fachkraft nur dann eintreten wird, wenn kollegiale Beratung verstanden und gestaltet wird als eine Methode mit Regeln und Verfahrensweisen der Kommunikation.

Für die spezifische Situation einer akuten bzw. erkennbar drohenden Gefährdung des elementaren Kindeswohls sind darüber hinaus folgende Aspekte der Unterstützung der einzelnen Fachkraft durch das Team hervorzurufen:

- Vor jeder Krisenintervention muss verbindlich eine kurzfristige Beratung mit Fachkollegen stattfinden. Verbindlich bedeutet, dass zum einen die fallführende Fachkraft Situationseinschätzung und Handlungsentscheidungen vor der Intervention in einem Gruppenkontext darstellen und mit Kollegen erörtern und auch reflektieren muss, und zum anderen, dass die zufällig anwesenden Teamkollegen der Beratungsanforderung mit Priorität folgen müssen, damit bei akuten Problemfällen überhaupt eine kollegiale Beratung in der Gruppe stattfinden kann. In der Akte sind Teilnehmer, wesentliche Argumente und Ergebnis der Beratung zu dokumentieren.

- Jede Krisenintervention muss mit zwei Personen durchgeführt werden. Neben der fallverantwortlichen Fachkraft soll eine zweite Fachkraft hinzugezogen werden, um den Blick auf die Situation zu erweitern, um das weitere Vorgehen

beim Vorfinden der konkreten Situation miteinander erörtern zu können. Auch hier ist die Beteiligung der zweiten Fachkraft in der Akte zu dokumentieren.

- Innerhalb des Teams müssen interne Zuständigkeiten und Abläufe beim Bekanntwerden möglicher Krisen eindeutig geregelt sein. Dies betrifft vor allem die nicht selten auftretende Situation, dass bei Problemmeldungen die regional zuständige Fachkraft nicht anwesend ist. Hier muss geregelt sein, wer das Problem annimmt, an wen das Problem zur Bearbeitung weiterzuleiten ist, wie die Vertretungsregelungen bei Nichtanwesenheit sind.

- Die Teamunterstützung in akuten Krisensituationen muss so schnell wie möglich in das geregelte Verfahren einer als fortlaufenden Prozess verstandenen kollegialen Beratung überführt werden, bei der entsprechend der besonderen Dramatik des Falles kontinuierlich im Team über Stand und fachliche Perspektiven der Hilfegestaltung und des weiteren Vorgehens reflektiert wird. Die Anforderungen zur kollegialen Beratung sollte nicht nur von der fallzuständigen Fachkraft eingebracht werden, sondern eine solche Erwartung muss auch von den Teammitgliedern an die fallzuständige Fachkraft herangetragen werden.

3.6 Dokumentation

Eine sorgfältige Dokumentation in der Arbeit an einem Fall ist sowohl unter dem Aspekt einer professionellen Fallbearbeitung, als auch unter dem Aspekt der rechtlichen Überprüfbarkeit des Handelns von hervorgehobener Bedeutung. Mit Hilfe einer Dokumentation der Fallbearbeitung wird Transparenz hergestellt über die Entscheidungswege und über die Begründung, die zu einer Entscheidung geführt haben. Dadurch wird erkennbar, von welchen Hypothesen zu einem Fall die ASD-Fachkraft sich hat leiten lassen und welche Bemühungen sie unternommen hat, ihre Hypothesen fachlich abzusichern. Ferner lassen sich in der Dokumentation Reflexionshilfen / Anknüpfungspunkte für die weitere Fallbearbeitung sowohl für die aktuell fallführende Fachkraft, als auch für möglicherweise nachfolgende Fachkräfte finden. Eine strukturierte und sorgfältig wahrgenommene Prozessdokumentation dient zum einen der reflektierenden Selbstkontrolle und als Strukturhilfe der Fallbearbeitung und zum anderen der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen im Zusammenhang mit einer rechtlichen Absicherung.

3.7 Kooperation mit anderen Institutionen

In allen Fällen, in denen eine akute oder drohende Gefährdung des elementaren Kindeswohles angenommen wird, wird der ASD mit anderen Institutionen kooperieren:

- in der Regel mit leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe
- häufig auch mit Institutionen und Personen außerhalb der Erziehungshilfe, die Kontakte mit dem Kind und dem Personensorgeberechtigten haben
- manchmal auch frühzeitig mit dem Familiengericht
- darüber hinaus auch mit Einrichtungen der Gesundheitshilfe, die zur Abwendung einer akuten Kindeswohlgefährdung eingeschaltet werden oder gar mit der Polizei

Die Kooperation mit solchen Einrichtungen und Diensten und den mit darin wirkenden Personen muss transparent gestaltet werden; die dabei getroffenen Absprachen müssen sorgfältig dokumentiert werden. Die Regeln für eine verbindliche und konkrete, genaue Ziele und zeitliche Absprachen enthaltende Hilfeplanung, die für Erziehungshilfe generell gelten, müssen in den Fällen, in denen eine mögliche Garantenstellung des öffentlichen Jugendhilfeträgers akut wird oder werden kann, besonders sorgfältig beachtet werden. Das bedeutet unter anderem:

- dass genaue Handlungsschritte (wer macht was wann in welcher Weise?) festgelegt werden und dies kleinteiliger ist, als dies bei einer normalen Hilfeplanung der Fall ist (Schutzplan)

- dass verbindliche Verabredungen getroffen werden für den Fall, dass sich eine Absprache nicht durchhalten lässt, so dass die ASD-Fachkraft kurzfristige Handlungspläne der Situation entsprechend verändern kann (gegebenenfalls ist hier die Leitung mit einzubeziehen)

- dass verbindliche Modalitäten der Berichterstattung vereinbart werden

- dass der Auftrag mit dem die Hilfe in eine Einrichtung / einen Dienst gegeben wird einschließlich eines möglicherweise mit der Hilfe verbundenen Kontrollauftrages genau und transparent verabredet wird

- dass die mit einer Hilfe verbundenen Kontrollaktivitäten zwischen dem ASD, der Person aus dem beteiligten Dienst, der beteiligten Einrichtung und den Adressaten offen gelegt werden

Auch hier gilt wiederum die Verpflichtung zur genauen Dokumentation der verabredeten Handlungsmodalitäten und Funktionsabsprachen sowie der Umsetzung dieser Absprachen und Vereinbarungen. Im Einzelfall muss der ASD-Mitarbeiter mit dem freien Träger auch die Einsatzmöglichkeit und Kompetenz eines bestimmten Mitarbeiters für einen speziellen Fall folgenreich erörtern können, ohne dass dies vom freien Träger als unzulässigen Eingriff in seine Trägerautonomie angesehen wird (Leitungsaufgabe).

4. Organisationsregelungen im Jugendamt

Die Leitung hat durch geeignete fachliche und organisationsbezogene Impulse dafür zu sorgen, dass die Handlungsanforderungen zum Umgang mit der Garantenstellung eingeführt, danach bearbeitet und entsprechend den Erfahrungen strukturiert weiter entwickelt werden. Speziell für den Umgang mit der Garantenstellung ist insbesondere folgende Organisationsregelung strikt einzuhalten:

- bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung ist ausnahmslos die Leitung zu informieren / zu beteiligen

- die Erreichbarkeit des ASD muss während der Dienstzeiten gewährleistet werden, ansonsten ist für eine Vertretung zu sorgen

- bei Außendienst ist eine Abmeldung im Team/Leitung erforderlich

- bei nicht Anwesenheit während der Dienstzeiten ist das Telefon auf anwesende Mitarbeiter umzustellen

- der Anrufbeantworter ist grundsätzlich täglich abzuhören, bzw. das Telefon auf anwesende Kollegen umzustellen

- die Mailbox ist werktags auf Gefährdungshinweisen zu überprüfen, bei Abwesenheit von mehr als einem Werktag ist eine Abwesenheits-/Urlaubsnotiz mit Bekanntgabe einer Vertretungsregelung einzurichten.

- der Diagnose-, Bewertungs- und Beurteilungsbogen ist bei Kindeswohlgefährdungen einzusetzen

- schriftliche Mitteilungen, Einschränkungen des Sorgerechtes und Anzeigen an das Familiengericht, Polizei und Staatsanwaltschaft werden durch die Leitung gegengezeichnet

- Meldungen von Kindeswohlgefährdungen werden, wenn sie nicht von der zuständigen Fachkraft entgegengenommen werden, dieser unverzüglich zugeleitet. Sie sind ausnahmslos und unverzüglich der zuständigen Fachkraft bekannt zu geben. Sie veranlasst und leitet die in der Regel notwendige kollegiale Beratung und trägt die Verantwortung für die Durchführung. In der kollegialen Beratung wird ein Schutzkonzept für das gefährdete Kind entwickelt und verbindlich festgelegt, wem welche Handlungsschritte obliegen. Name der Teilnehmer, sowie das Ergebnis der kollegialen Beratung sind zu protokollieren

- ist die Fachkraft nicht erreichbar, wird die Angelegenheit von dem erstangegangenen Kollegen bis zur internen Abgabe verantwortlich bearbeitet

Eine exakte Dokumentation der Inhalte der Hilfeplanung durch die fallverantwortliche Fachkraft minimiert das Risiko der strafrechtlichen Verurteilung, weil dadurch die Arbeits- und Entscheidungsabläufe auch in einem eventuellen Strafverfahren transparent sind (wer den Strafrichter mit einer leeren Akte überzeugen will, wird es schwer haben; was nicht in der Akte steht, ist nicht in der Welt).

Wird die Hilfe zur Erziehung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht, hat die im Jugendamt fallverantwortliche Fachkraft sicher zu stellen, dass

a) die Fachkraft des freien Trägers schriftlich über alle Umstände möglicher Kindeswohlgefährdungen informiert ist

b) regelmäßige Hilfeplangespräche nach den § 36 SGB VIII geforderten Regeln stattfinden

c) sich der freie Träger verpflichtet, bei einer durch seine Fachkraft festgestellten Kindeswohlgefährdung unverzüglich das Jugendamt einzuschalten

d) der beste Schutz gegen strafrechtliche Verurteilung ist professionelle Arbeit nach den rechtlich abgesicherten und methodisch anerkannten Regeln in der Sozialarbeit

4.1 Regelung für Pflegestellen/Erziehungsstellen, stationären Einrichtungen, Kinder/Jugendliche ohne festen Wohnsitz

Diese Dienstanweisung gilt sinngemäß auch, wenn Kinder/Jugendliche betroffen sind, die in Pflegefamilien, Erziehungsstellen, Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen leben oder die keinen festen Wohnsitz haben.
Die gesetzlichen Bestimmungen und aktuellen Handlungsempfehlungen insbesondere zum persönlichen Kontakt und zur Dokumentation zum Kind/Jugendlichen sind strikt einzuhalten. Die regelmäßigen Besuche/Kontakte sollen zum Aufbau und zur Sicherung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Jugendamtes und Kind/Jugendlichen dienen. Die Gespräche müssen zur Absicherung für die Garantenstellung, zur besseren Vorbereitung des gegenüber dem Familiengericht zu erstattenden Berichtes und für die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII dokumentiert werden.

5. Beschaffung von Informationen / Datenschutz

In der Regel erfolgt die Informationsbeschaffung über einen Hausbesuch. Dieser ist grundsätzlich zu zweit, bei Gefahr im Verzug notfalls unter Einschaltung der Polizei (§ 42 Abs.6 SGB VIII) durchzuführen. Weitere wichtige Informationsquellen sind insbesondere: Kindertagesstätten, Schulen, Nachbarschaft, Jugendfreizeitstätten, Ärzte, Polizei, Freie Träger der Jugendhilfe etc.

5.1 Datenschutz

Soweit zur Sicherstellung des gesetzlich normierten Schutzauftrages Informationen ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages von erheblicher Bedeutung ist, bestehen **keine** einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte!
Hierbei gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt werden müssen, zu dem sie erhoben worden sind (§§ 64, 65, 68 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr.1 und 2 SGB X siehe auch § 4 KKG (BKiSchG) und § 8a Abs. 5 SGB VIII).

Datenschutz steht hinter dem konkreten Schutzbedürfnis eines betroffenen Kindes oder Jugendlichen (§ 62 SGB VIII).

6. Nachwort

Die vorliegende Handlungsempfehlung für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung soll die Qualität der Arbeit des Sozialen Dienstes verbessern. Die Standards legen die Interventionen des Sozialen Dienstes bei Kindeswohlgefährdung fest.
Die Novellierung des SGB VIII hat den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für das Wohl verbessert. Die Einführung des § 8a in das SGB VIII hat den Schutzauftrag als einen durchgängigen Bestandteil jeder Hilfe betont. Er wendet sich an öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe und stellt klar, dass Kindesschutz eine gemeinsame Aufgabe ist. Mit dem § 8a SGB VIII verfolgte der Gesetzgeber das Ziel den verantwortlichen Mitarbeitern der öffentlichen und freien Jugendhilfe einen verbindlichen Leitfaden für Hilfskonzepte an die Hand zu geben, der geeignet ist, Kindeswohlgefährdung zu begegnen bzw. zu vermeiden.
Die Leitlinien zum Schutz des Kindeswohls sind Qualitätsstandards, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Handlungssicherheit bieten sollen.
Angemessenes Erkennen, Bewerten und Handeln ist ein schwieriger Prozess; um diesen im Sinne des Kindeswohls und der Eltern erfolgreich zu gestalten, soll die Handlungsempfehlung eine nützliche Hilfe und Unterstützung sein.

Die vorliegende Verfügung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes **ab sofort verpflichtender Bestandteil der professionellen Arbeit** und wird von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis genommen..

Herzogenrath, im April 2013

Christoph von den Driesch Bürgermeister	Birgit Froese-Kindermann 1.Beigeordnete	Andreas Heine Fachbereichsleiter Jugend u. Bildung
Bernd Krott Bereichsleiter Jugend	Norbert Latz Leiter Sozialer Dienst	

7. Anlage: Indikatorenliste